



Lupus alpha Fonds

Ein Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

Verkaufsprospekt

einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: Februar 2018

Lupus alpha Investment S.A.
6B route de Trèves
L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B-79272

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Lupus alpha Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom vorliegenden Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen letzten Rechenschaftsbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweiligen aktuellen Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgend jemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgend jemanden, demgegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Potenzielle Anteilscheinzeichner sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilscheinen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzlandes informieren.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die ausgegebenen Anteilscheine dieses Fonds dürfen nur in solchen Ländern zum Kauf angeboten oder veräußert werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Veräußerung zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentfondsanteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die hier genannten Informationen und Anteilscheine des Fonds sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der USA bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden). Die Anteilscheine des Fonds werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) registriert. Dementsprechend werden Anteilscheine weder direkt noch indirekt in den USA noch an oder für Rechnung von US-Personen gehandelt, angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die USA bzw. an US-Personen sind unzulässig. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den USA verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteilscheine können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilscheininhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteilscheine zurückzugeben.

Anleger sowie vertretungsberechtigte Personen handelnd für Anleger, haben zwingend zu beachten, dass Anteile an dem Fonds weder unmittelbar noch mittelbar einer gemäß dem zwischen den Vereinigten Staaten und dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossenen Intergovernmental Agreement (IGA Luxembourg) spezifizierten Person der Vereinigten Staaten (Specified U.S. Person), einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut (non-participating foreign financial institution) oder einem passiven Nicht-Finanzinstitut (passive non financial institution) mit einem oder mehreren wesentlichen US Inhabern, angeboten oder an diese vertrieben werden, es sei denn die Anteile werden verkauft und gehalten von einem als Nominee handelnden beteiligten ausländischen Finanzinstitut, entsprechend den Vorschriften des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).

Der Ausdruck „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten“ (Specified U.S. Person) bedeutet dabei eine Person der Vereinigten Staaten, jedoch nicht:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten ist wie eine unter Ziffer i beschriebene Kapitalgesellschaft, die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung,
- ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein Amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder Amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder Amerikanischen Außengebiete befindet,
- eine nach § 501 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- eine Bank im Sinne des § 581 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- ein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 851 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger,
- ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- ein nach § 664 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten beschriebener Trust,
- ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen) oder
- ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, oder
- ein steuerbefreiter Trust innerhalb eines Plans im Sinne des § 403 (b) oder § 457 (g) des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten

Der Ausdruck „Person der Vereinigten Staaten“ (US Person) bedeutet dabei:

- einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, sofern:
- ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
- eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist.

Diese Definition unterliegt Veränderungen. Es wird daher zukünftigen Anlegern empfohlen, ihre Investition in dem Fonds hinsichtlich möglicher Folgen von FATCA durch eigene Steuerberater prüfen zu lassen.

Für den Fall, dass ein im Fonds bereits investierter Anleger den Status einer der vorgenannten Anlegergruppen erhält, ist der Anleger verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft zu informieren und seinen gesamten Anteilbestand am Fonds zu verkaufen. Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen. Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis zur Informationsweitergabe außerhalb des Großherzogtum Luxemburg

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Registrar und sonstige Beauftragte dürfen Informationen über Investoren an externe Parteien weitergeben, z.B. an den Fondsaufleger, autorisierte Vertriebsstellen oder wie notwendig erachtet vom Fonds, von der Verwaltungsgesellschaft, vom Registrar oder von sonstigen Beauftragten, die von ihnen zur Bereitstellung von erweiterten Anlegerdiensten genutzt werden, sowie – insbesondere in Bezug auf den Registrar – für die Delegation von Datenverarbeitungsvorgängen als Teil der Aufgaben der Transfer- und Registerstelle. Der Antragsteller ist ferner damit einverstanden, dass Informationen über Investoren (vorbehaltlich der Anwendung örtlicher Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Investoren an Länder übermittelt werden, die in Bezug auf Datenschutzvorschriften nicht als gleichwertig betrachtet werden, ist es gesetzlich erforderlich, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Registrar oder sonstige Beauftragte angemessene Maßnahmen ergreifen.

Inhaltsverzeichnis Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

Management und Verwaltung	5
Verkaufsprospekt.....	7
Allgemeiner Teil	7
Der Fonds.....	7
Allgemeine Risikohinweise	8
Die Verwaltungsgesellschaft.....	10
Der Fondsmanager.....	10
Die Verwahrstelle.....	11
Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle	12
Anteile und Vertrieb	13
Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	14
Steuerliche Behandlung.....	15
Informationen an die Anteilinhaber	16
Vergütungspolitik	16
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	17
Hinweise für Anleger in der Republik in Österreich.....	17
Besonderer Teil zum Verkaufsprospekt.....	19
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller Euro Champions	19
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller German Champions	24
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Micro Champions	29
Lupus alpha Fonds Lupus alpha All Opportunities Fund	34
Lupus alpha Fonds Lupus alpha Global Convertible Bonds	39
Verwaltungsreglement	43
Der Fonds im Überblick	65

Management und Verwaltung

Zusätzliche Angaben zur Organisation des Fonds können für jeden Teilfonds im Besonderen Teil zu diesem Verkaufsprospekt nachgelesen werden.

Verwaltungsgesellschaft	Lupus alpha Investment S.A. 6B route de Trèves L-2633 Senningerberg R.C.S. Luxemburg B-79272
Verwaltungsrat	<i>Präsident</i> <ul style="list-style-type: none">▪ Matthias Biedenkapp Lupus alpha Asset Management AG Frankfurt am Main <i>Mitglieder</i> <ul style="list-style-type: none">▪ Dr. Götz Albert Lupus alpha Asset Management AG Frankfurt am Main▪ Michael Frick Lupus alpha Asset Management AG Frankfurt am Main▪ Nikolaus P.Bocklandt 6B route de Trèves L-2633 Senningerberg
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft	Matthias Biedenkapp Michael Frick Bruno Vanderschelden
Fondsmanager	Lupus alpha Asset Management AG Speicherstraße 49-51 60327 Frankfurt am Main
Verwahrstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch/Alzette
Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch/Alzette
Zahlstellen	<i>für Luxemburg:</i> RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch/Alzette <i>für Deutschland:</i> Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA Kaiserstrasse 24 D-60311 Frankfurt am Main <i>für Österreich</i> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 A-1010 Wien

Informationsstellen

für Deutschland:
Lupus alpha Asset Management AG
Speicherstraße 49-51
60327 Frankfurt am Main

Hauck & Aufhäuser
Privatbankiers KGaA
Kaiserstrasse 24
D-60311 Frankfurt am Main

für Österreich
UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

Vertriebsstelle

Lupus alpha Asset Management AG
Speicherstraße 49-51
60327 Frankfurt am Main

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Vertriebsstellen benennen, die Anteile des Fonds in der einen oder der anderen Rechtsordnung verkaufen. Nähere Angaben zu etwaigen weiteren Vertriebsstellen sind im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds enthalten.

Abschlussprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verkaufsprospekt

Allgemeiner Teil

Der Fonds

Der Lupus alpha Fonds ("der Fonds") wurde auf Initiative der Lupus alpha Investment S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") aufgelegt. Der Lupus alpha Fonds wird durch die Lupus alpha Investment S.A. verwaltet.

Der Fonds wurde erstmals gemäß dem 1. Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("das Gesetz vom 30. März 1988") als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) durch die Lupus alpha Investment S.A. am 13. Dezember 2000 gegründet. Am 1. Juli 2011 wurde der Fonds an das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010, Teil I über die Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung („das Gesetz von 2010“) angepasst. Im Zuge der Unterstellung des Fonds unter das Gesetz von 2010 wurden die vereinfachten Verkaufsprospekte der Teilfonds durch die wesentlichen Anlegerinformationen ersetzt. Der Fonds bietet den Anlegern die Möglichkeit, Miteigentümer eines Sondervermögens nach luxemburgischem Recht zu werden.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber, welches von der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber verwaltet wird. Dabei legt die Verwaltungsgesellschaft das eingelegte Geld in eigenem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung an. Das eingelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das von dem der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger ein oder mehrere Teilfonds (nachstehend "Teilfonds" genannt) angeboten, die entsprechend ihrer speziellen Anlagepolitik in Vermögensgegenstände investieren. Innerhalb jedes Teilfonds ist zusätzlich die Ausgabe von anderen vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit definierten Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen erlaubt, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Besonderen Teil zu dem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt. Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und deren Gewichtung unterscheiden. Die Beschreibung und Anlagepolitik jedes Teilfonds befindet sich im Besonderen Teil zu diesem Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds oder Anteilklassen aufzulösen. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich. Die Anteilhaber werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt und/oder ein aktualisiertes Verwaltungsreglement unterrichtet.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. Im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Für den Fonds werden derzeit keine Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte getätigt.

Um die Vermögen der Teilfonds unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken zu investieren, greift die Verwaltungsgesellschaft auf die Dienste eines Fondsmanagers zurück. Der Fondsmanager beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens, trifft im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds die täglichen Anlageentscheidungen unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen und wählt Broker für die Handelsgeschäfte aus.

Allgemeine Risikohinweise

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Sondervermögens können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht immer vorhersehbar sind. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Bestimmte Anlageformen wie Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente bergen zudem erhöhte Risiken in sich im Vergleich zu traditionellen Anlagemöglichkeiten. Hierzu zählt insbesondere die Anlage in Optionsscheinen auf Indices, Optionen und Finanzterminkontrakten.

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- und Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen geregelten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei, insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung auszufallen (Zahlungsunfähigkeit). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden. Werden Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt (OTC-Geschäfte), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt oder diese ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt maßgeblich für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Kreditrisiko

Schuldverschreibungen wie z.B. Anleihen bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten. Der Emittent wird mittels internen oder externen Bonitätsrating bewertet. Schuldverschreibungen, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Schuldverschreibungen mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Sie weisen höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Währungsrisiko

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten können, kann ein Teilfonds günstig oder nachteilig von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen beeinflusst werden. Veränderungen der Wechselkurse können sich auf den Wert der Anteile eines Teilfonds, die vereinnahmten Dividenden oder Zinsen und die realisierten Gewinne oder Verluste auswirken. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, Spekulationen sowie sonstiger z.B. wirtschaftlicher und politischer Bedingungen bestimmt.

Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung an Wert gewinnt, steigt auch der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt wirkt sich ein Nachgeben des Wechselkurses der Währung nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus.

Ein Teilfonds kann Devisentransaktionen tätigen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, doch es gibt keine Gewähr dafür, dass die Absicherung oder der Schutz erreicht werden. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten eines Teilfonds beschränken, von der Wertentwicklung seiner Wertpapiere zu profitieren, wenn der Kurs der Währung, auf die seine Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung steigt.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind unter anderem mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.
- Wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hierzu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währungen lauten, kann sich das Verlustrisiko erhöhen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im voraus bestimmten Zeitraums zu einem im voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie". Optionen sind mit einer sogenannten Hebelwirkung ausgestattet, die darin begründet ist, dass mit dem Einsatz verhältnismäßig geringer finanzieller Mittel durch Zahlung der Optionsprämie ein Anrecht auf einen Vermögenswert erworben werden kann, dessen unmittelbarer Erwerb einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Entsprechend stellen sich Kursveränderungen der Optionen überproportional zu den Kursveränderungen der den Optionen zugrundeliegenden Vermögenswerte dar. Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Fonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Vergleichbare Risiken bestehen bei Finanzterminkontrakten, die gegenseitige Verträge sind, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert zu einem im voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Ein Total Return Swap (Gesamtrendite Tauschgeschäft) ist ein Derivat, bei dem sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswertes gegen eine vereinbarte Prämie getauscht werden. Die Zahlung der Prämie kann sowohl variabel als auch fest vereinbart werden. Ein Vertragspartner, auch Risikoggeber, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Risikonehmer. Im Gegenzug zahlt der Risikoggeber eine Prämie an den Risikonehmer. Total Return Swaps werden für den Fonds zu Absicherungszwecken als auch zu Anlagezwecken getätigt. Dies beinhaltet auch Geschäfte zu spekulativen Zwecken, welche das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen können. Folgende Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Als Basiswert können alle zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds herangezogen werden. Das Fondsvermögen darf vollständig aus Geschäften bestehen, welche Total Return Swaps zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall auch erheblich überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Es handelt sich um ein Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denje-

nigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen sowie deren Verfügbarkeit ausgewählt. Auch beobachtet die Gesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner sowie die angebotene Liquidität und das Serviceangebot.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Spezielle Risikohinweise werden im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter Risikoprofil des Teilfonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Lupus alpha Investment S.A. entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds, das ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts ist, verwaltet. Das Verwaltungsreglement wurde erstmals am 25. Januar 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") veröffentlicht. Änderungen zum Verwaltungsreglement traten am 15. Februar 2014 in Kraft und werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Dezember 2000 als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet und unter der Nummer B-79272 in das Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft wurde am 01. Juli 2013 von L-1470 Luxemburg, 69 route d'Esch auf L-2633 Senningerberg, 6B route de Trèves verlegt.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 8. Januar 2001 im Mémorial veröffentlicht. Durch die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 1. März 2006 wurde die Verwaltungsgesellschaft an Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angepasst und das Gesellschaftskapital wurde durch Bareinzahlung des Betrages von fünfundsiebzigtausend Euro (EUR 75.000.-), auf zweihunderttausend Euro (EUR 200.000.-) erhöht. Das Gesellschaftskapital beläuft sich somit auf zweihunderttausend Euro (EUR 200.000) und ist in zweitausend (2.000) Aktien mit einem Nennwert von hundert Euro (EUR 100,-) pro Aktie eingeteilt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. Juni 2012 an die Bestimmungen von UCITS IV angepasst und der Gesellschaftszweck wurde erweitert. Am 25. Juni 2013 wurde die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wegen der oben genannten Sitzverlegung geändert.

Diese Satzungsänderung wurde am 22. Juli 2013 im Mémorial veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihrem Gesellschaftszweck dienen, unter Berücksichtigung der im Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen festgesetzten Begrenzungen.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Lupus alpha Asset Management AG, (der "Fondsmanager") mit der Verwaltung des Lupus alpha Fonds beauftragt. Die Vergütung des Fondsmanagers ist im Verwaltungsreglement unter Artikel 15 "Kosten des Fonds" beschrieben.

Die Lupus alpha Asset Management AG, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und im Bereich Vermögensverwaltung, Vermögensberatung, Fondsmanagement und Beteiligungen tätig. Die Lupus alpha Asset Management AG wurde am 9. August 1996 gegründet und ist im Handelsregister in Frankfurt unter der Nummer HRB-51190 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft sowie das Eigenkapital gemäß § 10 Kreditwesengesetz betragen am 31. Dezember 2006 Euro 500.000,-. Das Stammkapital wurde vollständig gezeichnet und eingezahlt.

Aufgabe der Lupus alpha Asset Management AG als Fondsmanager ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze, der Anlagebeschränkungen sowie der gesetzlichen Beschränkungen. Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem Fondsmanager nach eigenem Ermessen.

Bei der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und mißt. Es wird im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren eingesetzt, das eine genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Sub-Fondsmanager hinzuziehen, wobei diese ihre Funktion stets unter der Verantwortung des Fondsmanagers ausüben. Ferner kann der Fondsmanager auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung einen oder mehrere Sub-Anlageberater bestellen, die lediglich Anlageentscheidungen empfehlen, ohne den entsprechenden Teilfonds zu verwalten.

Die Vergütung des jeweiligen Sub-Fondsmanagers und Sub-Anlageberaters erfolgt in jedem Fall durch die Lupus alpha Asset Management AG.

Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Cashflows
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement datierend auf 18. März 2016, abgeschlossen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des Fonds und RBC (das „**Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement**“).

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. RBC besitzt eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrstellenführung, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2015 lagen die Eigenmittel im Bereich von EUR 983.781.177.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

- sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement / Vertragsbedingungen des Fonds durchgeführt wird;
- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien/Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft / dem Verwaltungsreglement erfolgt;

- den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder das Verwaltungsreglement;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat durch Vertrag vom 30. Dezember 2005 („Register- und Transferstellenvertrag“) die RBC Investor Services Bank S.A. als Registerbeauftragten benannt. Zu den Aufgaben der Register- und Transferstelle gehören die Kontenführung für den Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie die Funktion der Hauptzahlstelle.

Anteile und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (die "Vertriebsstellen") zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, den jeweils anwendbaren Ausgabeaufschlag für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von den Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit den FATCA-Regularien akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstellen ausschließlich Nominees, Händler und Korrespondenzbanken, die sich verpflichten, der Gesellschaft Nachweis über ihren FATCA-Status – innerhalb des Zeitrahmens gemäß den FATCA-Regularien – zu führen, und die Verwaltungsgesellschaft über jedweden Statuswechsel innerhalb einer Frist von 90 Tagen, beginnend am Tag des Statuswechsels, zu informieren. Anteile, die durch Nominees und Händler mit nicht-FATCA-konformen-Status gehalten sind, werden entweder in direkte Beteiligungen des begünstigten Anlegers umgewandelt – vorausgesetzt der begünstigte Anleger ist nicht von der unmittelbaren Anteilinhaberschaft ausgeschlossen – oder an einen anderen FATCA-konformen Nominee oder Händler übertragen. Die Umwandlung oder Übertragung erfolgt innerhalb von 90 Tagen seit Bekanntwerden des veränderten FATCA-Status des Nominees oder der Händler. Der Anleger bestätigt mit dem Kauf der Anteile, dass er in den beschriebenen Fällen mit einer Übertragung bzw. Umwandlung einverstanden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vertriebsstelle für Anteile des Fonds ernannt und kann weitere benennen. Nähere Angaben hierzu sind im Besonderen Teil zu diesem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds zu finden.

Die jeweiligen Teilfonds bieten dem Anleger auf den Namen lautende Anteile an, die bei der RBC Investor Services Bank S.A. verwahrt werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www1.oecd.org/fatf>“ erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass eine Person, die von der Investition in den Fonds ausgeschlossen ist (z. B. US-Person) oder ausgeschlossen wird und entweder alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person einen Begüns-

tigten oder registrierten Anteilsinhaber darstellt, steht es dem Verwaltungsrat frei, die Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Nach Auflegung des Fonds erfolgt der Erwerb von Anteilen grundsätzlich zum Ausgabepreis des für den betreffenden Teilfonds anwendbaren Bewertungstages (wie im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt definiert) an dem der Zeichnungsantrag eingereicht und der Geldeingang festgestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, für jeden Teilfonds einen eigenen, separaten Verkaufsprospekt zu erstellen. Dieser separate Verkaufsprospekt enthält den allgemeinen Teil des globalen Verkaufsprospekts, das Verwaltungsreglement und den Besonderen Teil des globalen Verkaufsprospekts, der sich auf den entsprechenden Teilfonds bezieht. Die Verkaufsprospekte für die einzelnen Teilfonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Der globale Verkaufsprospekt des Fonds mit dem Besonderen Teil zu allen Teilfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile des Fonds in Verbindung von regelmäßigen Zeichnungen (Sparplan) anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- hinsichtlich der Verkaufs- und Umtauschgebühren günstigere Konditionen für Sparpläne, wie sie für den Kauf und den Umtausch von Anteilen gelten, anzubieten, unter Berücksichtigung der in diesem Verkaufsprospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere die Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei jeder Vertriebsstelle erhältlich, und Anleger haben jederzeit das Recht, Zeichnungen außerhalb eines Sparplanes zu tätigen sowie die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Soweit Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsgebühr nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen erhoben.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile als Anlagenteil für eine fondsgebundene Lebensversicherung anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern wird durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („cut-off-time“, „Festgelegte Zeit“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Der Anleger muss prinzipiell Anteile des Fonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren *taxe d'abonnement* ("Abonnementssteuer") von 0,05% p.a. des am Quartalsende ausgewiesenen Netto-Fondsvermögens unterworfen.

Mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250,- welche bei der Gründung des Fonds entrichtet wurde, werden die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens in Luxemburg steuerlich nicht erfasst; sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern einzeln oder für alle Anteilhaber einholen.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

Steuerliche Behandlung der Anteilhaber

Gemäß der derzeitigen Gesetzgebung und Praxis unterliegen Anteilhaber in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (außer Anteilhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind/waren oder dort eine Betriebsstätte haben).

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EC (die Zinsrichtlinie) über die Besteuerung von Einkünften aus Sparguthaben in Form von Zinszahlungen, welche die Besteuerung von Zinszahlungen regelt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU-Mitgliedstaat") an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Einzelpersonen erfolgen. Diese Richtlinie trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Besteuerung solcher Zinszahlungen erfolgt durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Anstelle des Informationsaustauschs ist Luxemburg jedoch dazu berechtigt, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben. Demzufolge könnte die Quellensteuer zur Anwendung kommen, wenn eine luxemburgische Zahlstelle Ausschüttungen vornimmt (eine wieder investierte Dividende gilt als Ausschüttungszahlung) und Rückkäufe von Anteilen tätigt (einschließlich Rückkauf in Form von Sacheinlagen) zu Gunsten eines Anteilhabers, der eine in einem anderen EU Mitgliedstaat wohnhafte Einzelperson ist.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass auch ein Umtausch von Anteilen der Quellensteuer unterliegen kann, da der Umtausch von Anteilen aus einem Rückkauf mit anschließender Zeichnung besteht.

Im Falle einer Anwendung der Quellensteuer liegt der Steuersatz seit dem 1 Juli 2011 bei 35%.

Anteilhaber können auf Wunsch den Informationsaustausch gemäß der Zinsrichtlinie verlangen, was die Weitergabe von Informationen über Ausschüttungen oder Rückkäufe an die Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes zur Folge haben würde.

Potenzielle Anleger sollten sich bei einem kompetenten Berater über mögliche Konsequenzen steuerlicher oder sonstiger Art informieren, die der Kauf, Besitz, Umtausch, Übertrag oder Verkauf von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts haben könnte.

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten gemäß dem Common Reporting Standard (CRS)

Der Common Reporting Standard (CRS) wurde von der OECD auf Initiative und unter Mitwirkung der G20-Staaten und der EU erarbeitet und am 13. Februar 2014 veröffentlicht. Ziel der Initiative ist, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten einzudämmen und die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge inländischer Steuerpflichtiger mittels eines Steuerdatenaustauschs effektiv sicherzustellen.

Um die meldepflichtigen Anleger zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Der Anwendungsbereich des CRS erstreckt sich neben Zinszahlungen über sämtliche Arten von Kapitalerträgen natürlicher sowie juristischer Personen (z.B. Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und ähnliche Erträge) sowie Kontenguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Am 9. Dezember 2014 hat die Europäische Union mit der EU-Richtlinie 2014/107/EG die Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen ins europäische Regelwerk aufgenommen. In Luxemburg wurde diese Richtlinie per Gesetz vom 18. Dezember 2015, welches am 24. Dezember 2015 veröffentlicht wurde, („CRS Gesetz“) in nationales Recht ratifiziert. Luxemburg hat sich somit verpflichtet von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört - Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Luxemburg gehört im Rahmen der Umsetzung auf nationaler Ebene zu den „Early Adopter“ und wird somit den automatischen Informationsaustausch gemäß des Standards erstmals im Jahr 2017 für die Informationen des Jahres 2016 durchführen.

Hierbei handelt es sich unter anderem um folgende Informationen:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, steuerliche Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilsregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Gesellschaft ihren gesetzlichen Meldepflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.“

Informationen an die Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Informationen an die Anteilhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, im "Mémorial" und im "Luxemburger Wort" veröffentlicht, sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten.

Die Anschriften der Zahlstellen und der Informationsstellen sind im Kapitel "Management und Verwaltung" abgedruckt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem nachstehenden Verwaltungsreglement.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme, insbesondere den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor. Dies vorausgeschickt hat die Verwaltungsgesellschaft eigene Grundsätze für die Vergütung beschlossen, welche eine leistungsbezogene und unternehmerisch-orientierte Vergütung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beinhaltet. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die vorangestellten Vergütungsgrundsätze etablieren einen nachhaltigen und effektiven Risikomanagementrahmen, stehen in Einklang mit den Anlegerinteressen und halten von einer Risikoübernahme ab, die nicht mit dem Risikoprofil

oder dem Verwaltungsreglement des Fonds übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus das alle Mitarbeiter inkl. der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den strategischen Zielen der Verwaltungsgesellschaft stehen und sie sind insbesondere auch auf ein nachhaltiges Wirtschaften der Verwaltungsgesellschaft ausgerichtet, einschliesslich weiterer Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Vergütung der Geschäftsführung legt der Verwaltungsrat fest. Für die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelt der Arbeitsvertrag die Parameter des aktuell gültigen Vergütungssystems
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Geschäftsführung erhalten eine angemessene Festvergütung für ihre Tätigkeit, eine variable Vergütung wird nicht gewährt
- die Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben. Weitere Informationen zur Berechnung der Vergütung, zu den sonstigen gewährten Zuwendungen, der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen und weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lupusalpha.de/service erhältlich. Auf Nachfrage ist die aktuelle Vergütungspolitik in schriftlicher Form kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Weitere Informationsstelle ist die Lupus alpha Asset Management AG, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main. Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilhaber werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle ausgezahlt. Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowie die oben unter „Informationen an die „Anteilhaber““ genannten weiteren Unterlagen sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der vorgenannten weiteren Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Darüber hinaus sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren Informationsstelle jeweils die Ausgabepreise und Rücknahmepreise und sonstige für die Anteilhaber bestimmte Informationen erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner börsentäglich im elektronischen Informationsmedium www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlage für diese Zahlen ist Auslegungssache und es kann nicht garantiert werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft in jeder wesentlichen Hinsicht akzeptiert. Zudem sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass – sollten sich diese Publikationen als unrichtig herausstellen – eine spätere Korrektur in der Regel keine rückwirkenden Folgen hat und erst im laufenden Geschäftsjahr wirksam wird. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Hinweise für Anleger in der Republik in Österreich

Die UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in A-1010 Wien, Schottengasse 6-8, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Republik Österreich übernommen. Die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in A-1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Funktion des steuerlichen Vertreters übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Rücknahmepreise, etwaige Ausschüttungen und sonstige für die Anteilhaber bestimmte Zahlungen werden auf deren Wunsch über die österreichische Zahlstelle ausgezahlt.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil jedes Teilfonds, die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise und jegliche sonstige Finanzinformationen über den Fonds die den Anteilsinhaber am Sitz des Fonds zur Verfügung stehen, sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner börsentäglich im elektronischen Informationsmedium www.fundinfo.com veröffentlicht.

Besonderer Teil zum Verkaufsprospekt

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller Euro Champions

ISIN-Nummer:	Anteilklasse A	LU0129232442
	Anteilklasse C	LU0129232525
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A	974563
	Anteilklasse C	940639
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilklasse A	keine
	Anteilklasse C	EUR 500.000,-

Anlagepolitik

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Anlagepolitik:

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds erfolgt in überwiegend kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), insbesondere in Werte des EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return Index (ein Index der STOXX Limited, Zürich). Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Large Caps Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds vorwiegend in Aktien, die an einer Börse zugelassen sind oder an einem anerkannten, dem Publikum offenstehenden und regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden, sowie in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheinen, Index- und Aktienzertifikaten, Genussscheinen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zerobonds) angelegt.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Anlagepolitik:

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), insbesondere in Werte des EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return Index (ein Index der STOXX Limited, Zürich) angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt¹ zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch europäische Large Caps berücksichtigt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt¹ zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Daneben können noch fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheine, Index- und Aktienzertifikate, Genussscheine und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) erworben werden.

¹ Der organisierte Markt muss mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) an den geregelten Markt erfüllen.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen. Der Teilfonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Die Absicherung des Teilfondsvermögens durch derivative Instrumente (Hedging) führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken, Ausstellerrisiken sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposition aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den Value-at-Risk Approach (VaR).

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt bei 0.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens

mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit für alle Anteilklassen ausschließlich in thesaurierender Form ausgegeben, in den Teilfonds einfließende Erträge und Veräußerungsgewinne werden folglich nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt.

Derzeit werden die Anteilklassen A und C im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilkategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben, dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Derzeit werden die Anteilklassen A und C im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilkategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, so wird der Netto-Inventarwert am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main berechnet.

- (2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

- (3) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.
- (a) Für Anteile der Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
 - (b) Für Anteile der Anteilklasse C beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

- (4) Rücknahmepreis für beide Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse B, C oder D in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:
- (a) für die Anteile der Anteilklasse A von maximal 1,50% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (b) für die Anteile der Anteilklasse C von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Weiterhin erhält der Fondsmanager bei positiver Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds während eines Quartals ("der Abrechnungszeitraum") eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee") des Betrages, um den diese Wertentwicklung diejenige des Vergleichsindex EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return (ein Index der STOXX Limited, Zürich) übersteigt ("die Outperformance"). Bei negativer Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds im Abrechnungszeitraum erhält der Fondsmanager keine Performance Fee. Eine relativ zum Vergleichsindex negative Wertentwicklung muss nicht im nachfolgenden Abrechnungszeitraum aufgeholt werden.
- (a) Für die Anteile der Anteilklasse A beträgt die Performance Fee 17,50% der Outperformance.
 - (b) Für die Anteile der Anteilklasse C beträgt die Performance Fee 12,50% der Outperformance.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und vierteljährlich zum Quartalsende ausgezahlt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt zusätzlich nachfolgender Absatz 3 der Kosten:

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 2 % p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 44.500,- p.a. auf Teilfondsebene, sowie 5.400€ auf Strukturebene.

Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller German Champions

ISIN-Nummer:	Anteilklasse A	LU0129233093
	Anteilklasse C	LU0129233507
	Anteilklasse CAV	LU1535992629
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A	974564
	Anteilklasse C	940640
	Anteilklasse CAV	A2ATDC
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilklasse A	keine
	Anteilklasse C	EUR 500.000,-
	Anteilklasse CAV	EUR 10.000.000,-

Anlagepolitik

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Anlagepolitik:

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds erfolgt in überwiegend kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), insbesondere in Werte des MDAX® Performance-Index oder des SDAX® Performance-Index sowie z.B. in Werte des Technology All Share Index (Indizes der Deutsche Börse AG). Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Large Caps Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds vorwiegend in Aktien, die an einer Börse zugelassen sind oder an einem anerkannten, dem Publikum offenstehenden und regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden, sowie in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionschein Recht auf Wertpapiere geben, Optionscheinen, Index- und Aktienzertifikaten, Genussscheinen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zerobonds) angelegt.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Anlagepolitik:

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), insbesondere in Werte des MDAX® Performance-Index oder des SDAX® Performance-Index sowie z.B. in Werte des Technology All Share Index (Indizes der Deutsche Börse AG) angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt² zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Aktien europäische Large Caps Berücksichtigung finden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt² zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Daneben können noch fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihe, deren Optionschein Recht auf Wertpapiere geben, Optionscheine, Index- und Aktienzertifikate, Genussscheine und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) erworben werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

² Der organisierte Markt muss mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) an den geregelten Markt erfüllen.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Die Absicherung des Teilfondsvermögens durch derivative Instrumente (Hedging) führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausstellerrisiken sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den Value-at-Risk Approach (VaR).

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt bei 0.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit für alle Anteilklassen ausschließlich in thesaurierender Form ausgegeben, in den Teilfonds einfließende Erträge und Veräußerungsgewinne werden folglich nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt.

Derzeit werden die Anteilklassen A, C und CAV im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilkategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben, dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Derzeit werden die Anteilklassen A, C und CAV im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilkategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, so wird der Netto-Inventarwert am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main berechnet.
- (2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

- (3) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.
- (a) Für Anteile der Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
 - (b) Für Anteile der Anteilklasse C beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
 - (c) Für Anteile der Anteilklasse CAV beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
- Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.
- (4) Rücknahmepreis für beide Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

- (1) Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.
- (2) Die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C oder der Anteilklasse CAV innerhalb dieses Teilfonds sowie die Konversion von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse B, C oder D in einem anderen Teilfonds des Fonds ist nicht möglich.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15(1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:
- (a) für die Anteile der Anteilklasse A von maximal 1,50% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (b) für die Anteile der Anteilklasse C von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.
 - (c) für die Anteile der Anteilklasse CAV von maximal 1,75% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Weiterhin erhält der Fondsmanager bei positiver Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds während eines Quartals ("der Abrechnungszeitraum") eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee") des Betrages, um den diese Wertentwicklung diejenige des Vergleichsindex übersteigt ("die Outperformance"). Der Vergleichsindex setzt sich aus den Indizes MDAX® Performance-Index und SDAX® Performance-Index in einem Verhältnis von 50/50 zusammen. Bei negativer Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds im Abrechnungszeitraum erhält der Fondsmanager keine Performance Fee. Eine relativ zum Vergleichsindex negative Wertentwicklung muss nicht im nachfolgenden Abrechnungszeitraum aufgeholt werden.
- (a) Für die Anteile der Anteilklasse A beträgt die Performance Fee 17,50 % der Outperformance.
 - (b) Für die Anteile der Anteilklasse C beträgt die Performance Fee 12,50 % der Outperformance.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und vierteljährlich zum Quartalsende ausgezahlt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt zusätzlich nachfolgender Absatz 3 der Kosten:

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 2 % p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 44.500,- p.a. auf Teilfondsebene, sowie 5.400€ auf Strukturebene.

Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Micro Champions

ISIN-Nummer	LU0218245263
Wertpapierkennnummer	A0EAM5
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 7.500,-

Anlagepolitik

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Anlagepolitik:

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds erfolgt vorwiegend in ausgewählte europäische Aktien mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (ca. 10 Mio. EUR bis ca. 3 Mrd. Euro). Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Large Caps Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds vorwiegend in Aktien, die an einer Börse zugelassen sind oder an einem anerkannten, dem Publikum offen stehenden und regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden, sowie in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheinen auf Wertpapieren, Index- und Aktienzertifikaten, Genussscheinen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zerobonds) angelegt.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

Die unter Artikel 7 und 8 Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Anlagepolitik:

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds werden in ausgewählte europäische Aktien mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (ca. 10 Mio. EUR bis ca. 3 Mrd. Euro) angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt³ zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Aktien europäischer Large Caps Berücksichtigung finden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt³ zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Daneben können noch fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheine auf Wertpapiere, Index- und Aktienzertifikate, Genussscheine und sonstigen festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds) erworben werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

Die unter Artikel 7 und 8 Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps werden nur zu Zwecken der Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung sonstiger Risiken eingesetzt.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA

³ Der organisierte Markt muss mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) an den geregelten Markt erfüllen.

gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen. Der Teilfonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Die Absicherung des Teilfondsvermögens durch derivative Instrumente (Hedging) führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausstellerrisiken, Währungsrisiken sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den Value-at-Risk Approach (VaR).

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt bei 0.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds derzeit nur eine Anteilklasse aufzulegen.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in thesaurierender Form ausgegeben, in den Teilfonds einfließende Erträge und Veräußerungsgewinne werden folglich nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds derzeit nur eine Anteilklasse aufzulegen.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben, dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, so wird der Netto-Inventarwert am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main berechnet.
- (2) Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

- (3) Der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 10 (6) des Verwaltungsreglements die Ausgabe der Anteile des Teilfonds für die ihm ermessene Zeitspanne beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen falls dies im Interesse der Anlagepolitik liegt insbesondere wenn der Verwaltungsrat feststellen wird, dass die Kapitalzuflüsse nicht mehr entsprechend der Anlagepolitik verwaltet werden können. In diesem Fall werden die eingereichten Zeichnungen zurückgewiesen. Die Anleger können sich bei der Register- und Transferstelle erkundigen, ob die Ausgabe von Anteilen zu dem entsprechenden Zeitpunkt möglich ist.
- (4) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

- (5) Rücknahmepreis der Anteilklasse ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes. Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Weiterhin erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des Vergleichsindex „EURO STOXX® Small EUR Net Return“ (ein Index der STOXX Limited, Zürich) während eines Geschäftsjahres („der Abrechnungszeitraum“) übersteigt. Eine relativ zum Vergleichsindex entstandene negative Wertentwicklung wird auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Erst nach Ausgleich dieses negativen Vortrages ist eine Zahlung der Performance Fee wieder möglich.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und jährlich zum Geschäftsjahresende ausgezahlt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt zusätzlich nachfolgender Absatz 3 der Kosten:

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle („Dienstleistungsgebühr“) kann reichen von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 2 % p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 44.500,- p.a. auf Teilfondsebene, sowie 5.400€ auf Strukturebene.

Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha All Opportunities Fund

ISIN-Nummer	Anteilklasse B:	LU0329425713
	Anteilklasse D:	LU0381944619
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse B:	A0M99W
	Anteilklasse D:	A0Q7VN
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Mindestanlage	Anteilklasse B:	EUR 7.500,00
	Anteilklasse D:	EUR 7.500,00

Die Anteilklasse D wird zurzeit nicht angeboten, jedoch kann der Verwaltungsrat jederzeit die Auflegung dieser Anteilklasse beschließen.		
Die Erstzeichnung der Anteilklasse B war vom 7. bis 18. Januar 2008.		
Erstausgabepreis	Anteilklasse B: EUR 50,- (zuzüglich Ausgabeaufschlag) zahlbar am 21. Januar 2008	

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds vorwiegend in internationale Small und Mid Cap Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Zerobonds, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen angelegt. Die Anlagen des Teilfonds können im Interesse der Anleger zeitweise bestimmte sektor-, länder- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.

Daneben kann der Teilfonds Bankguthaben und flüssige Mittel halten.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Zur Ausnutzung relativer Über-/ bzw. Unterbewertung einzelner Aktientitel gegeneinander oder gegenüber Indizes können Long/Short-Strategien mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten eingegangen werden. Ziel ist es, vor allem mit dem Einsatz von Equity- Portfolio- bzw. Index-Swaps sowie Futures und Forwards Zusatzerträge zu erzielen. Die mittels Zusatzstrategien aufgebauten Derivate-Positionen müssen nicht marktneutral sein. Synthetische Short-Positionen, die im Rahmen der Swap-Strategien aufgebaut werden, sollten üblicherweise 50% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das Engagement aus einem Swap entspricht in diesem Zusammenhang dem täglich festgestellten Wert der Nettopositionen des Swap. Dem Swap-Kontrahenten geschuldete, aber noch nicht gezahlte Nettobeträge müssen durch liquide Mittel oder Wertpapiere gedeckt sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung (Small Capitalisation). Diese Wertpapiere können gegebenenfalls aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide als Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren größerer Gesellschaften kurzfristigen Kursvolatilitäten unterliegen. Der Teilfonds kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Der Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik Swapgeschäfte abschließen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist. Swapgeschäfte sind Tauschgeschäfte, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Der Einsatz von Derivaten, z.B. der Abschluss von Swaps oder Terminkontrakten ist unter anderem mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.
- Zudem unterliegen derivative Instrumente gegebenenfalls einem Managementrisiko, da diese nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Anlageinstrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz von Derivate-Strategien das Anlageziel erreicht wird.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausstellerrisiken, Währungsrisiken sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus und aufgrund des Einsatzes von Derivaten ergeben.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über- als auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den Value-at-Risk Approach (VaR).

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt bei 1.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Bis einschließlich 31. Dezember 2017 gilt folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Dem Anleger stehen folgende Anteilklassen im Rahmen dieses Teilfonds zur Verfügung:

- B: nicht ausschüttend
- D: ausschüttend

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Ab dem 01. Januar 2018 gilt dann folgende Regelung für Anteile des Teilfonds und Anteilklassen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt) und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend)

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben, dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Des Weiteren soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, für die als „ausschüttend“ charakterisierten Anteilklassen durch Verwaltungsratsbeschluss zu bestimmen, mehrmals im laufenden Geschäftsjahr Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Zeitpunkt und Betrag der einzelnen Zwischenausschüttungen werden im Rahmen des Verwaltungsratsbeschlusses festgelegt.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilskategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit werden nur Anteile der Anteilklasse B angeboten.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, so wird der Netto-Inventarwert am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main berechnet.
- (2) Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung.

Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem nächsten Wertermittlungstag in Fondswährung.

- (3) Der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 10 (6) des Verwaltungsreglements die Ausgabe der Anteile des Teilfonds für die ihm ermessene Zeitspanne beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen falls dies im Interesse der Anlagepolitik liegt insbesondere wenn der Verwaltungsrat feststellen wird, dass die Kapitalzuflüsse nicht mehr entsprechend der Anlagepolitik verwaltet werden können. In diesem Fall werden die eingereichten Zeichnungen zurückgewiesen. Die Anleger können sich bei der Register- und Transferstelle erkundigen, ob die Ausgabe von Anteilen zu dem entsprechenden Zeitpunkt möglich ist.
- (4) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.
Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.
- Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.
- (5) Rücknahmepreis der Anteilklasse ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.

Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,00% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Vergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

- (2) Weiterhin erhält der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 20% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des 3-Monats EURIBOR + 200 Basispunkte („Vergleichsmaßstab“) während eines Geschäftsjahres („der Abrechnungszeitraum“) übersteigt. Eine relativ zum Vergleichsmaßstab entstandene negative Wertentwicklung wird auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Erst nach Ausgleich dieses negativen Vortrages ist eine Zahlung der Performance Fee wieder möglich.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und jährlich zum Geschäftsjahresende ausgezahlt.

Im Jahr der Auflegung des Teilfonds wird der Vergleichsmaßstab pro rata temporis herangezogen.

Ab dem 01. Januar 2018 gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 3 und 4 der Kosten:

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Ferner werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem Teilfonds auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012).
- (5) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle („Dienstleistungsgebühr“) kann reichen von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 2 % p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 44.500,- p.a. auf Teilfondsebene, sowie 5.400€ auf Strukturebene.

- (6) Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.
- (7) Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Global Convertible Bonds

ISIN-Nummer:	Anteilklasse C hedged	LU1535992389
	Anteilklasse A hedged	LU1717012527
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse C hedged	A2DJR6
	Anteilklasse A hedged	A2H7DG
Währung des Teilfonds:	Euro (EUR)	
Mindestanlage:	Anteilklasse C hedged	EUR 50.000,-
	Anteilklasse A hedged	EUR 1.000,-

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses auf den in- und ausländischen Kapitalmärkten in Euro. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren erfolgen, wobei mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Wandelschuldverschreibungen angelegt sein müssen.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Teilfonds in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben, Optionsscheinen, sonstigen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zerobonds), Geldmarktinstrumenten und Aktien angelegt. Als Wandelschuldverschreibungen gelten auch Convertibles, Exchangeables, Pflichtwandelanleihen (Mandatory Convertibles) und Optionsanleihen (deren Optionen sich auf Wertpapiere beziehen).

Daneben kann der Teilfonds bis zu 49% seiner Mittel in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und flüssigen Mitteln halten.

Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente wie z.B. Futures, Optionen und Swaps können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des Teilfonds darf dabei jedoch nicht abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Teilfonds verändert werden.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in anderen OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Dieser Teilfonds investiert vorwiegend in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Instrumenten in- und ausländische Aussteller. Wandelanleihen verbriefen neben einer festen Verzinsung in unterschiedlicher Ausgestaltung das Recht zum Umtausch in Aktien der betreffenden Gesellschaft. Bei Optionsanleihen können der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung sowie das Recht zum Erwerb von Aktien nebeneinander bestehen, d.h. die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzutauschen. Der jeweilige Kurs dieser Titel ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Die Wertentwicklung des Teilfonds bleibt von Kursschwankungen der im Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und den Wertpapiermärkten abhängig. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Der Einsatz von derivative Instrumente führt zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Risiken des Fonds, dieser kann aber bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstandes nicht mehr an der positiven Entwicklung partizipieren.

Investitionen in Optionsscheinen auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, auf die sich besagte Instrumente beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Die Risiken des Teilfonds bestehen vornehmlich aus Allgemeinen Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken, Ausstellerrisiken sowie Risiken, die sich aufgrund der Änderung von Marktzinsniveaus ergeben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Zusätzliche Angaben betreffend Risikohinweise sind unter Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Risikomanagementverfahren

Der Verwaltungsrat hat diesen Teilfonds als komplexen OGAW eingestuft. Es findet daher ein Risikomanagementverfahren nach dem sogenannten Value-at-Risk Approach (VaR) statt.

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Teilfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Teilfonds berechnet. Der nachfolgend dargestellte Zielwert für diese Hebelwirkung kann sowohl über als auch unterschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartig berechnete Hebelwirkung nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Marktrisiken besitzt. Eine Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt durch den Value-at-Risk Approach (VaR).

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt bei 2.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich vornehmlich an erfahrene institutionelle und private Investoren, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben und dabei das Ziel verfolgen, durch Diversifikation des Gesamtanlagevermögens mehrere Anlagechancen gleichzeitig zu nutzen und das Risiko zu mindern. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte mindestens mittelfristig sein.

Anteile des Teilfonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anlagepolitik aller existierenden und zukünftigen Anteilklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen lediglich in den für diese Anteilklassen anfallenden Kosten (wie nachstehend unter "Kosten" aufgeführt), der Währung des Anteilwertes, der Währungssicherung des Anteilwertes und der Höhe der Mindestanlage sowie gegebenenfalls in der Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend).

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen, welche mit „hedged“ gekennzeichnet sind, können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Zur angestrebten Währungssicherung einer Anteilklasse dient ein Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist.

Anteile am Teilfonds werden derzeit ausschließlich in ausschüttender Form ausgegeben, dabei können Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, jederzeit neue Anteile in von ihr zu bestimmenden Anteilkategorien, Währungen und mit von ihr zu bestimmenden Besonderheiten auszugeben. Die Entscheidung über die Auflegung einer neuen Anteilklasse erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit werden die Anteilklassen C hedged und A hedged im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Netto-Inventarwert und Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (hiernach "Bewertungstag" genannt), in der Währung des Teilfonds ermittelt und berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, so wird der Netto-Inventarwert am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main berechnet.

(2) Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar.

Anteilabrufe und Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag nächst folgenden Bewertungstag abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Bankplatz Luxemburg) nach dem entsprechenden Bewertungstag in Fondswährung zahlbar.

(3) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle.

Für Anteile der Anteilklasse C hedged und A hedged beträgt der Ausgabeaufschlag bis zu 4,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

(4) Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements, zuzüglich einer Rücknahmegebühr, welche vollständig dem Fondsvermögen zufließt.

Für Anteile der Anteilklasse C hedged und A hedged beträgt die Rücknahmegebühr bis zu 2,00% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil.

Ferner kann sich der Rücknahmepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Rücknahmesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen erhöhen.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Konversion von Anteilen

Für die Konversion von Anteilen dieses Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird keine Umtauschgebühr gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements erhoben.

Kosten

(1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds gemäß Artikel 15 (1) des Verwaltungsreglements folgende Verwaltungsgebühr:

für die Anteile der Anteilklasse C hedged von maximal 0,60% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

für die Anteile der Anteilklasse A hedged von maximal 1,20% p.a. des anwendbaren Netto-Inventarwertes.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Vergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Die Höhe dieser Entgelte wird i.d.R. in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

(2) Weiterhin erhält der Fondsmanager für die Anteilklasse C hedged und A hedged eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von 10% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des Vergleichsindex Thomson Reuters Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index (ein Index der Thomson Reuters Corp, New York) während eines Geschäftsjahres („der Abrechnungszeitraum“) übersteigt („die Outperformance“). Eine relativ zum Vergleichsindex entstandene negative Wertentwicklung

lung wird auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Erst nach Ausgleich dieses negativen Vortrages ist eine Zahlung der Performance Fee wieder möglich.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, im Sondervermögen zurückgestellt und jährlich zum Geschäftsjahresende ausgezahlt.

Ab dem 01. Januar 2018 gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 3 und 4 der Kosten:

- (3) Daneben werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt entstehen.
- (4) Ferner werden die Kosten dem Teilfonds bis zu einer von Höhe von 0,05 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes direkt belastet, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem Teilfonds auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012).
- (5) Die Vergütung der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwertes bis zu maximal 2 % p.a. des Nettoinventarwertes, mit einer Minimalgebühr von EUR 44.500,- p.a. auf Teilfondsebene, sowie EUR 5.400 auf Strukturebene.

Diese Gebühren sind vierteljährlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für Fernschreiben, Telegramme, Ferngespräche, Telekopien und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Lupus alpha Fonds

Fonds Commun de Placement

Verwaltungsreglement

Koordinierte Fassung vom 30. Januar 2017

Artikel 1 Der Fonds

- (1) Der Lupus alpha Fonds ("der Fonds") wurde erstmals gemäß dem ersten Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("das Gesetz vom 30. März 1988") als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) durch die Lupus alpha Investment S.A. ("die Verwaltungsgesellschaft") am 13. Dezember 2000 gegründet. Am 01. Juli 2011 wurde der Fonds an das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010, Teil I über die Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz vom 17. Dezember 2010“) angepasst.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber. Das Sondervermögen wird von der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber (nachstehend "Anteilhaber" genannt) verwaltet.

- (2) Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger verschiedene Teilfonds angeboten, welche entsprechend ihrer speziellen Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikomischung ihr Vermögen in Wertpapieren investieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu fusionieren.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest, wobei die jeweiligen Fondsvermögen gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

- (3) Die Anteilhaber sind an dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
- (4) Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial") veröffentlicht sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Verwahrstelle

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Investor Services Bank S.A. zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt. Die Funktion, sowie die Verantwortlichkeit der Verwahrstelle bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Depositry Bank und Principal Paying Agent Agreement, dem Verwahrstellen- und Zahlstellen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. RBC besitzt eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist spezialisiert auf Verwahrstellenführung, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2015 lagen die Eigenmittel im Bereich von EUR 983.781.177.

- (2) Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende unter schriftlicher Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge hat; innerhalb dieser 2 Monate wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihre notwendigen Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich gewährleisten.

Eine Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

- (3) Alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, welche das Vermögen des Fonds darstellen, werden von der Verwahrstelle für die Anteilhaber in gesperrten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Up-dates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilhaber handeln.

- (4) Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:
- sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
 - sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
 - den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder das Verwaltungsreglement;
 - sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

- (5) Ferner wird die Verwahrstelle dafür sorgen, dass:
- (a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
 - (b) die Berechnung des Netto-Inventarwertes den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
 - (c) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
 - (d) die Erträge aus dem Fondsvermögen gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- (6) Auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft entnimmt die Verwahrstelle den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sowie die in Artikel 15 aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fondsvermögens zu zahlenden Kosten und Gebühren.

Artikel 3 Verwaltungsgesellschaft

- (1) Verwaltungsgesellschaft ist die Lupus alpha Investment S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Verwaltungsratsmitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber.

- (2) Sie ist berechtigt, entsprechend den im Verwaltungsreglement und im Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen die Vermögen der einzelnen Teilfonds anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Fondsvermögen erforderlich sind.
- (3) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin befugt, unter der allgemeinen Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrates und in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen des Fonds, einen oder mehrere Verträge mit anderen natürlichen oder juristischen Personen abzuschließen (nachstehend als "Fondsmanager" bzw. "Anlageberater" bezeichnet), wodurch diese das Vermögen einiger oder sämtlicher Teilfonds verwalten oder für diese sonstige Dienstleistungen wie z.B. die Anlageberatung erbringen.

Solche Verträge können Bedingungen und Auflagen vorschreiben, welche die Vertragspartner als angemessen betrachten, einschließlich und ohne Beschränkung die Übertragung von Entscheidungsgewalten mit Bezug auf die Anlage und Wiederanlage des Fondsvermögens.

Ein jeder Fondsmanager oder Anlageberater ist befugt, Vereinbarungen mit Dritten juristischen oder natürlichen Personen zu treffen, gemäß welcher dem Fonds bestimmte verwaltungstechnische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden können.

Wird ein oder werden mehrere Fondsmanager und/oder Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft ernannt, so erfolgt deren Vergütung gemäß Artikel 15 des Verwaltungsreglements.

Artikel 4 Zentralverwaltung und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Investor Services Bank S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch/Alzette, als Dienstleister des Fonds beauftragt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmäßige Berechnung des Netto-Inventarwertes der Anteile des Fonds unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Abschlussprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die Bank durch den Dienstleistungsvertrag zur Hauptzahlstelle des Fonds ernannt (die "Zahlstelle" oder auch die "Hauptzahlstelle").

Artikel 5 Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch/Alzette, als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Artikel 6 Anlagepolitik

- (1) Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Besonderen Teil zu dem Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.
- (3) Die unter Artikel 7 und 8 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. Im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt wird für

jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds im Fall des Einsatzes von Techniken und Instrumenten ein geeignetes Risikomanagement-Verfahren anwenden. Artikel 8 enthält nähere Informationen zum Verfahren sowie Erläuterungen zur Limitierung der Risiken aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Artikel 7 **Anlagebeschränkungen und Risikostreuung**

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds bestehen ausschließlich aus:

1.
 - 1.1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 definiert;
 - 1.2. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden
 - 1.3. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder andere OECD Mitgliedstaaten amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder andere OECD Mitgliedstaaten, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.4. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, im Sinne von den Absätzen 1.1 bis 1.3. beantragt wird,
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
3. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt ,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den oben stehenden Punkten 1.1.,1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
6. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds:
- 6.1. höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Punkt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - 6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
7. Der Teilfonds darf daneben in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten.
8. Der Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 aufgeführten Anlegergrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 aufgeführten Anlegergrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.
- 9.

- 9.1. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Einrichtung anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 ist, oder höchstens 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- 9.3. Die in Punkt 9.1. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 9.4. Die in Punkt 9.1. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10.

- 10.1. Unbeschadet in Punkt 13 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 9 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

10.2. Die in Punkt 10.1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

11.

Der Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

12.

12.1. Der Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181.5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

12.2. Der Teilfonds darf höchstens 30 % seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGA als OGAW anlegen.

In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

12.3. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Legt der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Teilfonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in der er investiert, andererseits, getragen haben.

12.4. Jeder Teilfonds darf entsprechend der im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenze, höchstens jedoch insgesamt 10% des Wertes seines Sondervermögens, in Anteilen an den in Artikel 7.2. dieses Verwaltungsreglements aufgeführten Investmentfonds anlegen.

13

13.1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich des 1. Teils dieses Gesetzes fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

13.2. Ferner darf der Teilfonds höchstens:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der abgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

13.3. Die Punkte 13.1. und 13.2. werden nicht angewandt

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) auf Aktien, die der Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 12 sowie in Punkt 13.1. und 13.2. festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 12 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 14 sinngemäß Anwendung;

14.

14.1. Der Teilfonds braucht die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, 11 und 12 abzuweichen.

14.2. Werden die im Punkt 14.1. genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

14.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkt 9, 10 und 12 jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

15.

15.1. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Teilfonds Kredite aufnehmen.

Der Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

- 15.2. Abweichend von Punkt 15.1. kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen bzw. dem Erwerb und Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten im Sinne dieser Anlagebeschränkung nicht als Kreditaufnahme.
- 16.
- 16.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle für Rechnung des Teilfonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 16.2. Punkt 16.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten in Punkt 2, 4 und 5 genannten durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.
- 16.3. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Artikel 7.4. des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“).
17. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4, 5 genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen, die für die Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.
18. ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
- der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und - nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds insgesamt in Aktien anderer OGAW oder OGA angelegt werden; und
- etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Aktien des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Aktien von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Aktien, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettovermögenswertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und
- es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- Die in diesem Artikel genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 8 Techniken und Instrumente

(1) Allgemeine Bestimmungen

Derivate und Techniken und Instrumente können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken, sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. Im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds wird angegeben, zu welchen Zwecken Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von Artikel 6 und Artikel 7 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Punkt (2) dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

(2) Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu kontrollieren und zu messen. Im Hinblick auf OTC Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Entsprechend kann das mit den Anlagen des Fonds verbundene Gesamtrisiko bis zu 200 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Das durch einen Fonds eingegangene Gesamtrisiko darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht werden, damit das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettovermögens des Fonds überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft stuft den Lupus alpha Fonds mit seinen Teilfonds als komplexen OGAW im Sinne des CSSF-Rundschreibens Nr. 07/308 ein. Als internes Modell, das alle Gesamtrisikquellen (allgemeine und spezifische Marktrisiken) berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen könnten, findet der VaR-Ansatz Anwendung. Bei dieser Art von Ansatz wird geschätzt, welcher Verlust innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes und eines vorgegebenen Konfidenzintervalls bei dem Portfolio und den Derivaten eines Teilfonds maximal entstehen kann. Für die Teilfonds werden Stress Tests durchgeführt, um die mit etwaigen anormalen Marktbewegungen verbundenen Risiken besser steuern zu können. Stress Tests messen, wie sich extreme Marktereignisse zu einem gegebenen Zeitpunkt auf den Wert des Portfolios auswirken können.

Bei den Teilfonds mit relativer VaR-Limitierung hat die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Portfolios, das über den VaR ermittelt wird, den VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert wie der Teilfonds nicht zweimal überschreitet. Dieses Steuerungslimit findet auf alle Teilfonds Anwendung, bei denen die Definition eines Referenzportfolios angemessen ist.

Bei den Teilfonds mit absoluter VaR-Limitierung muß ein absoluter VaR aus allen Positionen des Portfolios ermittelt werden. Für den Teilfonds wird auf Grundlage der Analyse der Anlagepolitik und des festgestellten Risikoprofils ein maximales VaR-Limit eingesetzt, das den Schwellenwert von 20% nicht überschreiten darf.

(3) Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Sondervermögens erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit des Abschlusses von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und der Kreditaufnahme ist in den jeweiligen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts erläutert.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln. Die Gesellschaft erwartet, dass der Investitionsgrad des Sondervermögens um mehr als das 1-fache gehebelt wird.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des Sondervermögens durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des Sondervermögens mit allen Nominalbeträgen der im Sondervermögen eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehen- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Sondervermögens.

(4) Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente nutzen. Es kann sich hierbei um an einem geregelten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 7 1.1.1. bis 1.1.3. respektive um OTC-Derivate handeln, sofern sich der Basiswert auf

- Instrumente im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 bis 5
- Finanzindizes,
- Zinssätze,
- Wechselkurse oder
- Fremdwährungen

bezieht.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Teilfonds jederzeit in der Lage sind, den Verpflichtungen aus Geschäften in derivativen Finanzinstrumenten nachzukommen, die für die Teilfonds zu Liefer- respektive Zahlungsverpflichtungen führen. Derivate, die eine mögliche physische Lieferung vorsehen, dürfen für die Teilfonds nicht erworben werden. Es dürfen nur solche Derivate erworben werden, die einen Barausgleich vorsehen. Bei börsengehandelten Derivaten sowie OTC-Derivaten hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit sicherzustellen, dass ausreichend liquide Vermögensgegenstände in den Teilfonds vorhanden bzw. die notwendigen Margin-Calls jederzeit durch ausreichend Kasse gedeckt sind.

(5) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der im Vermögen eines Teilfonds befindlichen Wertpapiere auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes erstklassiges Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertpapierbestandes eines Teilfonds erfassen, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Organismen begeben oder garantiert und zugunsten des Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Darüberhinaus wird sichergestellt, dass der Fonds jederzeit die geliehenen Wertpapiere bzw. den entsprechenden Bargeldbetrag zurückverlangen kann und den Wertpapierleihvertrag jederzeit kündigen kann.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream, Euroclear oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheiten leistet.

(6) Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Teilfonds von Zeit zu Zeit an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Papiere vom Erwerber zu einem bestimmten Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der Fonds kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- (a) Wertpapiere dürfen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

- (b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds ihre Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen des Fonds jederzeit nachkommen kann und/oder diese Pensionsgeschäfte jederzeit kündigen kann.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes wird der Mark-to-Market Wert angesetzt. Pensionsgeschäfte werden im Rahmen des Liquiditätsmanagementprozesses berücksichtigt.

(7) Absicherung von Währungsrisiken

Um die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilfonds gegen Währungskursschwankungen abzusichern, kann die Verwaltungsgesellschaft Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, sofern diese Devisenterminkontrakte an einem geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds Währungsoptionen kaufen oder verkaufen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen mit Finanzinstituten erstklassiger Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, Devisen auf Termin kaufen bzw. verkaufen oder Devisen-Swap-Geschäfte tätigen.

Das mit den vorgenannten Geschäften angestrebte Ziel der Deckung setzt das Bestehen eines direkten Zusammenhangs zwischen der beabsichtigten Transaktion und den zu sichernden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten voraus und impliziert, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell nicht überschreiten und im Hinblick auf ihre Laufzeit den Zeitraum nicht überschreiten dürfen, für den die jeweiligen Vermögenswerte gehalten oder voraussichtlich erworben werden bzw. für den die jeweiligen Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder voraussichtlich eingegangen werden.

(8) Sonstige Techniken und Instrumente

Die in Artikel 8 beschriebenen Techniken und Instrumente können bei Bedarf durch die Verwaltungsgesellschaft um weitere, am Markt angebotene Techniken und Instrumente erweitert werden, sofern diese im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sind sowie den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei Investitionen in Total Return Swaps oder in Derivate mit ähnlicher Charakteristika wird das unterliegende Exposure bei der Berechnung der Anlagegrenzen genutzt.

(9) Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Bankguthaben; auch in Fremdwährung, soweit dies nach den Maßgaben der Anlagebedingungen des Sondervermögens zulässig ist.
- Wertpapiere

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem

Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen.

Im Fall von OTC Derivaten werden Sicherheiten, die dazu genutzt werden das Gegenparteirisiko zu reduzieren jederzeit folgenden Kriterien unterworfen:

- a) Liquidität; jede Sicherheit ausser Bargeldbestände sind im höchsten Masse liquide und werden an einem regulierten Markt mit einer transparenten Kursfeststellung gehandelt, so dass diese auf dem kürzesten Weg veräussert werden können.
- b) Bewertung; die Sicherheiten werden auf täglicher Basis bewertet und Wertpapiere mit einer hohen Volatilität können nur mit entsprechend vorsichtig ermittelten Hair-Cuts akzeptiert werden
- c) Qualität des Emittenten; Es wird muss gewährleistet sein, dass die Sicherheiten von hoher Qualität sind.
- d) Korrelation; der Emittent der Sicherheit hat unabhängig von der Gegenpartei und ihrer Performance zu sein
- e) Diversifikation; Es hat eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten hinsichtlich der Länder, der Märkte und der Emittenten statt zu finden, d.h. das maximale Exposure darf 20% des Nettoinventarwertes nicht übersteigen
- f) Risiken in Verbindung mit dem Management von Sicherheiten wie operationelle und rechtliche Risiken werden identifiziert, gemanaged und werden durch ein entsprechendes Risikomanagement entschärft.
- g) Im Falle eines Titeltransfers wird die Sicherheit von der Depotstelle verwahrt. Anderenfalls wird die Sicherheit von einer Drittpartei einer Verwahrstelle gehalten, die einer adäquaten Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Emittenten der Sicherheit in Verbindung steht.
- h) Die Sicherheit hat vollständig in der Verfügungsgewalt des Fonds zu stehen.
- i) Sicherheiten, die keinen Bargeldbestand darstellen werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.
- j) Sicherheiten in Form von Bargeld werden nur bei einer Verwahrstelle angelegt und/oder in hochqualitative Staatsanleihen (Government Bonds) investiert. Sie können ebenfalls für Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten genutzt werden, die einer entsprechenden staatlichen Aufsicht unterliegen und jederzeit zurückgenommen werden können. Auch eine Anlage in kurzfristige Geldmarktpapiere ist möglich.

Hinsichtlich der Idenrität der Gegenparteien wird auf den Jahresbericht verwiesen.

(10) Strategie für Abschlüge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Sofern der Fonds Sicherheiten in Höhe von mindestens 30% seines Vermögens erhält erfolgt eine angemessene Stress Test Prozedur, um das Liquiditätsrisiko der Sicherheit zu messen.

Auf die im Abschnitt „Sicherheitenstrategie“ genannten, zulässigen Sicherheiten werden Bewertungsabschlüge vorgenommen (sogenanntes Haircut). Der prozentual festgelegte Bewertungsabschlag bezieht sich auf die Restlaufzeit und nicht auf die Gesamtlaufzeit der Sicherheit. Bewertungsabschlüge für Sicherheiten werden mit einem angemessenen Prozentsatz (mit Datum dieses Prospektes in einer Bandbreite zwischen 0% und 10%), d.h. bei Obligationen wird eine Bandbreite zwischen 0% und 10% jeweils abhängig von der Restlaufzeit, der Bonität des Emittenten und der Währung vorgenommen. Aktien werden nicht als Sicherheiten akzeptiert.

(11) Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Sondervermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Der Wert dieser Sicherheiten kann Schwankungen unterliegen, wodurch es auch zu Wertverlusten kommen kann. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Wiederanlagen von Bargeldsicherheiten werden ebenso wie Anlagen von Sicherheiten in Wertpapieren diversifiziert.

Ertäge aus den oben beschriebenen Strategien werden, abzüglich ihrer Kosten dem Fonds gutgeschrieben.

Darüberhinaus wird auf die detaillierten Bestimmungen der anwendbaren CSSF-Rundschreiben verwiesen, insbesondere auf das CSSF-Rundschreiben 13/559 sowie die Richtlinien der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA über ETFs und andere OGAW-Themen, die zu berücksichtigen sind.

Artikel 9 Anteile am Fonds

- (1) Anteile am Fonds werden als Namensanteile in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Die Anteile werden bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister bei der Verwaltungsgesellschaft eingetragen.

Anteile werden mittels Globalurkunde (Girosammelverwahrung) ausgestellt. Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

- (2) Alle Anteile haben grundsätzlich gleiche Rechte.
- (3) Prinzipiell werden die in die jeweiligen Teilfonds einfließenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt. Es bleibt jedoch der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, für einen oder mehrere Teilfonds eine Dividendenausschüttung vorzunehmen. Jegliche eventuell ausgeführte Ausschüttung wird gemäß den in Artikel 19 enthaltenen Bedingungen veröffentlicht.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren von dem Anteilinhaber angefordert werden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds.

- (4) Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 10 Ausgabe von Anteilen

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels Anteile am Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erwerben. Nach Ablauf der Erstaussgabefrist werden die Anteile des Fonds an jedem Bewertungstag und zu dem hierzu entsprechenden Ausgabepreis zum Verkauf angeboten und ausgegeben.
- (2) Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag (wie in Artikel 13 definiert) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden spätestens zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag folgenden Bewertungstag abgerechnet (näheres dazu regelt der „Besonderer Teil“ zum Verkaufsprospekt). Zeichnungsanträge und frei verfügbare Mittel, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden spätestens zum Ausgabepreis des auf den Bewertungstag nächst folgenden Bewertungstag abgerechnet (näheres dazu regelt der „Besonderer Teil“ zum Verkaufsprospekt). Gegebenenfalls weichen einzelne Teilfonds aufgrund ihrer Anlagepolitik und zur Vorbeugung von Market Timing Praktiken von der vorgenannten Regelung ab. Sofern dies zutrifft, werden die Einzelheiten der Zeichnung von Anteilen im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter der Rubrik „Anteile des Teilfonds, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ bekannt gegeben.
- (3) Der Anteilszeichner hat als Preis einen Betrag (den "Ausgabepreis") zu zahlen, der dem Netto-Inventarwert pro Anteil gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu 5% auf den Netto-Inventarwert pro Anteil entspricht. Der Ausgabepreis ist in der Währung des jeweiligen Teilfonds zahlbar.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren, Ausgabesteuern, Stempelgebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- (4) Die Anteile werden den Anlegern unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch die Übersendung von Anteilbestätigungen. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Im Falle gemeinsamer Anleger und sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle berechtigt, die Anteile dem im Zeichnungsantrag erstgenannten Antragsteller zuzuteilen.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen, die dann im Verkaufsprospekt angegeben werden.

- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen, limitieren oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik erforderlich erscheint.

Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit das Recht Anteile, die unter Nichtbeachtung dieses Artikels erworben wurden oder sonst von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, über die Verwahrstelle zurückzuzahlen.

- (7) Die Verwaltungsgesellschaft wird auf nicht ausgeführte oder zurückgewiesene Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich über die Verwahrstelle zurückzahlen.
- (8) In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dazu berechtigt, als Gegenstück zur Einbringung von Vermögenssachwerten voll eingezahlte Anteile auszugeben, vorausgesetzt, diese Vermögenssachwerte entsprechen den Anlagebeschränkungen des Fonds. Der Wert solcher Vermögenssachwerte wird durch den Abschlussprüfer des Fonds anhand eines speziellen Prüfungsberichts und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes des Vermögens des Fonds angewandt werden, festgelegt.

Die hierbei anfallenden Kosten sind grundsätzlich von dem Anleger zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, diese selbst zu übernehmen oder den Teilfonds welcher gezeichnet wird zu belasten.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

- (1) Nach Ablauf der Erstausgabefrist kann jeder Anteilinhaber schriftlich, direkt oder über eine der Vertriebsstellen an die Verwaltungsgesellschaft, einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen.

Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Identität und genaue Anschrift des Antragstellers und (b) dessen Kontoverbindung, zugunsten welcher der Rücknahmepreis zu überweisen ist. Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Rücknahme ("Rücknahmeantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

- (2) Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag (wie in Artikel 13 des Verwaltungsreglements bestimmt) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden spätestens zum Rücknahmepreis des auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag, der auch Bewertungstag ist, abgerechnet (näheres dazu regelt der „Besonderer Teil“ zum Verkaufsprospekt). Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden spätestens zum Rücknahmepreis des auf den Bewertungstag nächst folgenden Bankarbeitstag, der auch Bewertungstag ist, abgerechnet (näheres dazu regelt der „Besonderer Teil“ zum Verkaufsprospekt). Gegebenenfalls weichen einzelne Teilfonds aufgrund ihrer Anlagepolitik und zur Vorbeugung von Market Timing Praktiken von der vorgenannten Regelung ab. Sofern dies zutrifft, werden die Einzelheiten der Rücknahme von Anteilen im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter der Rubrik „Anteile des Teilfonds, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ bekannt gegeben.

- (3) Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil ("Rücknahmepreis") ist der gemäß Artikel 13 ermittelte Netto-Inventarwert je Anteil. Es kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Diese wird in diesem Falle in dem Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

- (4) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unter gewöhnlichen Umständen vorbehaltlich evtl. Prüfungen unverzüglich, spätestens jedoch fünf Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Übertragung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds vergütet.

Im Falle gemeinsamer Anleger und sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle berechtigt, den Rücknahmepreis an den erstgenannten Antragsteller zu zahlen.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Rücknahmefristen und Mindestrücknahmebeträge festlegen, die dann im Verkaufsprospekt angegeben werden.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende Barguthaben umfaßt, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

- (7) Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei Rücknahmen zu dem Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an dem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Rücknahmeanträge derselbe Bewertungstag angewandt. Die betroffenen Anleger werden hierüber von der Verwaltungsgesellschaft umgehend in Kenntnis gesetzt.
- (8) Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, wie z.B. Streiks, sie daran hindern, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers vorzunehmen.
- (9) Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Artikel 12 Konversion von Anteilen

- (1) Jeder Anteilinhaber kann grundsätzlich den gesamten oder teilweisen Umtausch (Konversion) seine Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds, sowie innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, entsprechend den vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten Grundsätzen, beantragen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann den Grundsatz des freien Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds, bzw. innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, einschränken oder ausschließen. Der Verwaltungsrat kann ferner, wie im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschrieben, für jeden Teilfonds diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Einschränkungen von Umwandlungsanträgen, die Begrenzung deren Häufigkeit oder auch durch Erhebung einer Umtauschgebühr. Eine solche eventuell erhobene Umtauschgebühr wird sich an der Höhe der Verkaufsprovision für Anteile des betreffenden Teilfonds, aber unter Berücksichtigung des bereits beim Kauf gezahlten Ausgabeaufschlages, orientieren.
- (3) Anteile können an jedem dem ursprünglich gehaltenen Teilfonds ("der Alte Teilfonds") und dem gewünschten Teilfonds ("der Neue Teilfonds") gemeinsamen Bewertungstag zu den an diesem Tag gültigen Netto-Inventarwerten umgetauscht werden. Bei Netto-Inventarwerten in unterschiedlichen Währungen wird der Konversion der letzte verfügbare Devisenmittelkurs zugrunde gelegt.
- (4) Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen muss schriftlich erfolgen und kann vom Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder über die entsprechenden Vertriebsstellen eingereicht werden. Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Anzahl der Anteile des Alten Teilfonds und den Namen des oder der gewünschten Neuen Teilfonds, (b) das Wertverhältnis, nach dem die Anteile des bzw. der Alten Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein gewünschter Neuer Teilfonds vorgesehen ist, sowie (c) die Kontoverbindung, zugunsten welcher ein eventuell entstehender Saldo zu überweisen ist.

Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Umtausch ("Umtauschantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

Artikel 13 Berechnung des Netto-Inventarwertes

- (1) Der Wert jedes Anteils ("Netto-Inventarwert" oder auch "Anteilwert") wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an dem im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungstag des betreffenden Teilfonds (hiernach "Bewertungstag" genannt) berechnet, mindestens jedoch zwei Mal im Monat.

Die Berechnung des Netto-Inventarwertes erfolgt durch Teilung des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten des Teilfonds) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Soweit innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, ergibt sich der Netto-Inventarwert einer jeden solchen Anteilklasse durch Teilung des Nettovermögens dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Das Gesamt-Nettovermögen des Fonds ("Netto-Fondsvermögen") besteht aus der Summe der Nettovermögen der jeweiligen Teilfonds und wird in Euro ("die Fondswährung") ausgedrückt.

- (2) Das Nettovermögen eines Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- (a) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung oder an einem anderen regelmäßig stattfindenden, anerkannten und dem Publikum offen stehenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfolgt zum letzten verfügbaren Kurs, und wenn das betreffende Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
 - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden ebenso wie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt. Dies gilt auch für die unter (a) aufgeführten Wertpapiere, falls deren jeweilige Kurse nicht marktgerecht sind.
 - (c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - (d) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Kontrahenten geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - (e) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - (f) Finanzterminkontrakte über Wertpapiere, Zinsen, Indizes, Devisen und sonstige zulässige Finanzinstrumente werden mit den letzten am Bewertungstag bekannten Kursen der betreffenden Börsen bewertet, soweit sie an einer Börse notiert sind. Sofern keine Börsennotierung besteht (vornehmlich bei OTC-Geschäften), erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
 - (g) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten am Bewertungstag bekannten Kursen der betreffenden Börsen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („Settlement Price“).
 - (h) Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.
 - (i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
 - (j) Alle auf eine andere Währung als die Währung des jeweiligen Teilfonds lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung dieses Teilfonds umgerechnet.
- (3) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den eben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegte Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Artikel 14 Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Netto-Inventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig einzustellen:
- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

- (2) Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Netto-Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben. Diese Mitteilung erfolgt gemäß den in Artikel 19 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 15 **Kosten des Fonds**

- (1) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die Verwahrung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu, die gemäß dem Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt entsprechend berechnet und ausgezahlt wird.
- (1) Schließt die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements Verträge mit Dritten juristischen oder natürlichen Personen ab, so kann die vorstehend unter (1) genannte Verwaltungsgebühr auch ganz oder teilweise an diese gezahlt werden. Ferner kann diesen Dritten zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee") gezahlt werden, die gemäß dem Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds entsprechend berechnet und ausgezahlt wird.
- (2) Die Vergütung für die von der Verwahrstelle, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste ist im Verkaufsprospekt in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben.
- (4) Neben diesen Vergütungen trägt der Fonds folgende Kosten:
- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - Kosten für die Ermittlung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Bescheinigungen
 - bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
 - die Aufwendungen der Korrespondenten der Verwahrstelle im Ausland sowie deren Bearbeitungsgebühren;
 - das Entgelt für die Zahlstellen und die Vertretungen im Ausland;
 - die Gebühren zur Anmeldung und zur Registrierung bei allen Registrierungsbehörden und Börsen, die Kosten der Börsennotierung und der Veröffentlichung in Zeitungen;
 - die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Verträge und anderer Dokumente;
 - die Kosten der Vorbereitung, der Übersetzung, des Drucks und Vertriebs der periodischen Veröffentlichungen und anderen Dokumente, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind;
 - die Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Ertragschein-Bogenerneuerungen;
 - die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - die Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
 - Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds;
 - die Verbreitungskosten von Mitteilungen an die Anteilhaber;
 - jegliche anfallenden Lizenzgebühren;
 - angemessene Kosten für die Werbung und den Vertrieb und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Etwaige Kosten für die Performance-Attribution;
 - Sonstige Kosten für die Fondsverwaltung.

- (5) Sämtliche wiederkehrenden Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Fondsvermögen angerechnet. Andere Kosten wie insbesondere die Gründungskosten des Fonds, die auf ca. EUR 50.000,- geschätzt wurden, werden über eine Periode von höchstens 5 Jahren abgesetzt. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab Auflegung abgesetzt.
- (6) Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Artikel 16 Verschmelzung von Teilfonds

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds zu verschmelzen:
 - (a) sofern das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten und welcher gegenwärtig auf EUR 10 Millionen festgelegt ist;
 - (b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.
- (2) Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.
- (3) Die Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds haben während einem Monat nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum anwendbaren Anteilwert gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung vorangegangenen Bewertungstages durch Anteile des nach der Verschmelzung verbleibenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben. Die Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds werden in das Portefeuille des nach der Verschmelzung weiter bestehenden Teilfonds eingebracht, sofern eine solche Einbringung nicht gegen die Anlagepolitik des anderen Teilfonds verstößt.
- (4) Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften anwendbar.

Artikel 17 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

- (1) Der Fonds ist für unbestimmte Zeit errichtet. Die Auflösung des gesamten Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Teilfonds ist im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt angegeben und festgelegt.
- (3) Die Auflösung des Fonds oder eines bzw. mehrerer Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - (a) wenn die im Besonderen Teil zum Verkaufsprospekt angegebene festgelegte Dauer des betreffenden Teilfonds abgelaufen ist;
 - (b) wenn der Verwahrstellenvertrag gekündigt wird, ohne dass eine neue Bestellung der Verwahrstelle innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - (c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs oder Liquidation geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

- (d) wenn das Vermögen eines Teilfonds während mehr als sechs Monaten unter der Mindestgrenze gemäß Artikel 16 (1) des Verwaltungsreglements bleibt;
 - (e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
- (4) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt und die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds oder Teilfonds im besten Interesse der Anteilhaber auf.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, soweit gesetzlich erforderlich, von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort eingefordert werden.

- (5) Die Verwaltungsgesellschaft hat in bestimmten Fällen das Recht, die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds (Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) zu beschließen. Die Verschmelzung kann beschlossen werden, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter EUR 10 Millionen fällt oder wenn die wirtschaftliche und politische Situation sich ändert. Die Anteilhaber von Teilfonds, die mit einem Luxemburger Investmentfonds verschmolzen werden, haben vor der tatsächlichen Verschmelzung ebenfalls die Möglichkeit, aus den betreffenden Teilfonds durch die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile auszuscheiden, und dies innerhalb des Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds (Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) zu verschmelzen, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 dieses Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Entscheidung, sich mit einem anderen ausländischen Investmentfonds zu verschmelzen, obliegt den Anteilhabern des/der zu verschmelzenden Teilfonds. Diese Entscheidung treffen die Anteilhaber des/der jeweiligen Teilfonds jedoch einstimmig. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, sind nur diejenigen Anteilhaber an die Entscheidung gebunden, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei allen anderen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rückkauf gestellt haben.

- (6) Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

- (1) Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die im Artikel 17 Absatz (4) enthaltene Regelung.
- (2) Die Vorlagefrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab der Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 19 Informationen an die Anteilhaber

- (1) Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen veranlassen.

- (2) Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie auch sonstige Unterlagen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.

- (3) Die Auflösung des Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilfonds gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine in Luxemburg erscheint, veröffentlicht.
- (4) Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine in Luxemburg erscheint, veröffentlicht.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds oder ein oder mehrere Teilfonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt.

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann am Tag der Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2001.

Artikel 21 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss des Fonds und dessen Bücher werden von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten externen Abschlussprüfer geprüft.
- (2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wurde zum 31. Dezember 2001 erstellt.
- (3) Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2001 erstellt.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzlich für jeden Teilfonds einen geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zu erstellen. Die Berichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich.
- (5) Für statistische Zwecke und sonstige Meldepflichten werden die Vermögen aller Teilfonds zusammengefasst und in einer Summe in Euro angegeben.

Artikel 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
- (2) Dieses Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg (*tribunal d'arrondissement*) zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch in Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

- (3) Die deutsche Fassung dieses Reglements ist maßgebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft werden.

Artikel 23 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilhaber ganz oder teilweise ändern. Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht und treten, soweit nicht anders bestimmt, am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 30. Januar 2017 in Kraft.

Luxemburg, den 26. Januar 2017.

Die Verwaltungsgesellschaft

Lupus alpha Investment S.A.
Société Anonyme

Die Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
Société Anonyme

Der Fonds im Überblick

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Smaller Euro Champions

	Anteilklasse A	Anteilklasse C
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	974563	940639
ISIN-Code	LU0129232442	LU0129232525
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Mindestanlage	keine	EUR 500.000,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine	
Umtauschgebühr	keine	
Ertragsverwendung	bis einschließlich 31. Dezember 2017: thesaurierend ab dem 01. Januar 2018: ausschüttend	
Verbriefung der Anteile	Namensanteile	
Anlagepolitik	<p>Überwiegend kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), insbesondere Werte des EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return (ein Index der STOXX Limited, Zürich). Die Anlage erfolgt vorwiegend in Aktien.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.</p>	
Verwaltungsvergütung	max. 1,50% p.a.	max. 1,00% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	17,50%	12,50%
	des Betrages, den die positive Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds während eines Quartals diejenige des Vergleichsindex übersteigt. Eine relativ zum Vergleichsindex negative Wertentwicklung wird nicht vergütet und muss nicht im nachfolgenden Quartal aufgeholt werden.	
Vergleichsindex	EURO STOXX® TMI Small EUR Net Return (ein Index der STOXX Limited, Zürich).	

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds

Lupus alpha Smaller German Champions

	Anteilklasse A	Anteilklasse C	Anteilklasse CAV
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	974564	940640	A2ATDC
ISIN-Code	LU0129233093	LU0129233507	LU1535992629
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)		
Mindestanlage	keine	EUR 500.000,-	EUR 10.000.000,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine		
Umtauschgebühr	keine		
Ertragsverwendung	bis einschließlich 31. Dezember 2017: thesaurierend		
	ab dem 01. Januar 2018: ausschüttend		
Verbriefung der Anteile	Namensanteile		
Anlagepolitik	<p>Überwiegend kleine und mittlere europäische Gesellschaften (Small und Mid Caps), insbesondere Werte des MDAX® Performance-Index oder des SDAX® Performance-Index sowie in Werte des Technology All Share Index (Indizes bzw. Marktsegment der Deutsche Börse AG). Die Anlage erfolgt vorwiegend in Aktien.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.</p>		
Verwaltungsvergütung	max. 1,50% p.a.	max. 1,00% p.a.	max. 1,75% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	17,50%	12,50%	keine
	des Betrages, den die positive Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds während eines Quartals diejenige des Vergleichsindex übersteigt. Eine relativ zum Vergleichsindex negative Wertentwicklung wird nicht vergütet und muss nicht im nachfolgenden Quartal aufgeholt werden.		
Vergleichsindex	Der Vergleichsindex setzt sich aus den Indizes MDAX® Performance- Index und SDAX® Performance-Index in einem Verhältnis von 50/50 zusammen.		keiner

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds Lupus alpha Micro Champions

Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	A0EAM5
ISIN-Code	LU0218245263
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 7.500,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%
Rücknahmegebühr	keine
Umtauschgebühr	keine
Ertragsverwendung	bis einschließlich 31. Dezember 2017: thesaurierend
	ab dem 01. Januar 2018: ausschüttend
Verbriefung der Anteile	Namensanteile
Anlagepolitik	<p>Vorwiegend ausgewählte europäische Aktien mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (ca. 10 Mio. EUR bis ca. 3 Mrd. EUR). Aufgrund anlagepolitischer Interessen können auch Large Caps Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 25% seines Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, deren Erträge „Zinszahlungen“ im Sinne der EU - Richtlinie 2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen darstellen.</p>
Verwaltungsvergütung	max. 1,00% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	20% des Betrages, den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds während eines Geschäftsjahres diejenige des Vergleichsindex übersteigt. Eine relativ zum Vergleichsindex negative Wertentwicklung wird auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen. Eine erfolgsabhängige Vergütung fällt erst an, wenn etwaige negative Vorträge aus Vorjahren vollständig aufgeholt wurden.
Vergleichsindex	EURO STOXX® Small EUR Net Return (ein Index der STOXX Limited, Zürich)

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds

Lupus alpha All Opportunities Fund

	Anteilklasse B	Anteilklasse D (wird zurzeit nicht angeboten)
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	A0M99W	
ISIN-Code	LU0329425713	LU0381944619
Wahrung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Mindestanlage	EUR 7.500,-	
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	
Rucknahmegebuhr	keine	
Umtauschgebuhr	keine	
Erstzeichnung	7. bis 18. Januar 2008	
Erstausgabepreis je Anteil	EUR 50,- (zuzuglich Ausgabeaufschlag), zahlbar am 21. Januar 2008	
Ertragsverwendung	bis einschlielich 31. Dezember 2017: thesaurierend	ausschuttend
	ab dem 01. Januar 2018: ausschuttend	
Verbriefung der Anteile	Namensanteile	
Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines moglichst hohen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck wird das Vermogen des Teilfonds vorwiegend in internationale Small und Mid Cap Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschlielich Zerobonds, Genussscheine sowie Wandel- und Optionsanleihen angelegt. Die Anlagen des Teilfonds konnen im Interesse der Anleger zeitweise bestimmte sektor-, lander- und branchenspezifische Schwerpunkte aufweisen.</p> <p>Zur Ausnutzung relativer uber-/ bzw. Unterbewertung einzelner Aktientitel gegeneinander oder gegenuber Indizes konnen Long/Short-Strategien mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten eingegangen werden. Ziel ist es, vor allem mit dem Einsatz von Equity- Portfolio- bzw. Index-Swaps sowie Futures und Forwards Zusatzertrage zu erzielen. Die mittels Zusatzstrategien aufgebauten Derivate-Positionen mussen nicht marktneutral sein. Synthetische Short-Positionen, die im Rahmen der Swap-Strategien aufgebaut werden, sollten ublicherweise 50% des Fondsvermogens nicht uberschreiten.</p>	
Verwaltungsvergutung	max. 1,00% p.a.	
Erfolgsabhangige Vergutung ("Performance Fee")	<p>20% des Betrages, den die Wertentwicklung des Nettovermogens des Teilfonds diejenige des 3-Monats EURIBOR + 200 Basispunkte wahrend eines Geschaftsjahres ubersteigt. Eine relativ zum Vergleichsmastab entstandene negative Wertentwicklung wird auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Erst nach Ausgleich dieses negativen Vortrages ist eine Zahlung der Performance Fee wieder moglich. Im Jahr der Auflegung des Teilfonds wird der Vergleichsmastab pro rata temporis herangezogen.</p>	
Vergleichsmastab	3-Monats EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) + 200 Basispunkte	

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
Berichte	Halbjahresbericht: jeweils zum 30. Juni Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht: jeweils zum 31. Dezember

Lupus alpha Fonds

Lupus alpha Global Convertible Bonds

	Anteilklasse C hedged	Anteilklasse A hedged
Wertpapierkenn-Nummer (WKN)	A2DJR6	A2H7DG
ISIN-Code	LU1535992389	LU1717012527
Währung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Währungssicherung der Anteilklasse	Angestrebte Absicherung des Wechselkurs zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen aus den Investitionen des Teilfondsvermögen	
Mindestanlage	EUR 50.000,-	EUR 1.000,-
Ausgabeaufschlag	bis zu 4,00%	
Rücknahmegebühr	bis zu 2,00%	
Umtauschgebühr	keine	
Ertragsverwendung	ausschüttend	
Verbriefung der Anteile	Namensanteile	
Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen eines möglichst hohen Wertzuwachses auf den in- und ausländischen Kapitalmärkten in Euro. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren erfolgen, wobei mindestens 51% des Teilfondsvermögen in Wandelschuldverschreibungen angelegt sein müssen.	
Verwaltungsvergütung	max. 0,60% p.a.	max. 1.20% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung ("Performance Fee")	10% des Betrages, um den die Wertentwicklung des Nettovermögens des Teilfonds diejenige des Vergleichsindex Thomson Reuters Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index (ein Index der Thomson Reuters Corp, New York) während eines Geschäftsjahres („der Abrechnungszeitraum“) übersteigt ("die Outperformance"). Eine relativ zum Vergleichsindex entstandene negative Wertentwicklung wird auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Erst nach Ausgleich dieses negativen Vortrages ist eine Zahlung der Performance Fee wieder möglich.	
Vergleichsindex	Thomson Reuters Global Focus Convertible Bonds Hedged (EUR) Index , Thomson Reuters Corp, New York	

Allgemeine Angaben zum Lupus alpha Fonds:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Berichte	Halbjahresbericht:	jeweils zum 30. Juni
	Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht:	jeweils zum 31. Dezember